



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**Ausführungsbestimmungen zu obligatorischen
Lagern der Schule Herzogenbuchsee**

Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
II.	ORGANISATION	3
III.	FINANZEN.....	3
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4

Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee,
gestützt auf

- Artikel 53 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007 ¹⁾
- Artikel 35 des Schulreglementes vom 7. Dezember 2005

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Schule Herzogenbuchsee kann anstelle des Regelunterrichts für Schülerinnen und Schüler der Schule Herzogenbuchsee obligatorische Lager wie Sportwochen, Landschulwochen und ähnliche Lager anbieten.

² Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an der Leitung zu beteiligen.

Teilnahme

Art. 2 An Stelle des Lagers können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in einer Parallelklasse oder falls angeboten, ein Alternativprogramm besuchen.

II. Organisation

Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung¹⁾

Art. 3 Die Schulleitung; ¹⁾

- a genehmigt die einzelnen Veranstaltungen;
- b legt den Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeitrag fest.

Information

Art. 4 Die Lagerleitung orientiert die Eltern, die Teilnehmenden und die Schulleitung auf geeignete Weise. ¹⁾

III. Finanzen

Beiträge

Art. 5 ¹ Die Gemeinde unterstützt obligatorische Lager durch einen Gemeindebeitrag, welcher über den jährlichen Voranschlag genehmigt wird.

² Allfällige Jugend + Sport-Beiträge sind entsprechend der „Organisationsleitung“ von Jugend + Sport zur Senkung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeiträge einzusetzen.

³ Die Leitung der Bildungsabteilung kann auf Antrag der Lagerleitung in begründeten Fällen eine Ermässigung des Teilnehmerbeitrages zulasten des Gemeindebeitrages gewähren. ¹⁾

1) Fassung vom 2. Juli 2012

Budgetierung	Art. 6 Die Budgetierung des Gemeindebeitrages obliegt der Bildungskommission, auf Antrag der Schulleitung. ¹⁾
Abrechnung	Art. 7 ¹ Die Lagerleitung hat innert dreier Monate die Schlussabrechnung der Abteilungsleitung Bildung abzuliefern, welche sie überprüft, visiert, zur Zahlung anweist und der Bildungskommission zur Kenntnis bringt. ¹⁾ ² Die Lagerleitung kann für anfallende Kosten vorgängig bei der Finanzverwaltung einen Vorschuss geltend machen.
Unfallversicherung	Art. 8 Die Unfallversicherung ist Sache der einzelnen Lagerteilnehmerinnen und -teilnehmer.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 9 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 2006 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. ³ Die durch den Gemeinderat am 2. Juli 2012 genehmigten Abänderungen der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 treten auf den 3. August 2012 in Kraft. ²⁾
--	--

Der Gemeinderat Herzogenbuchsee hat diese Ausführungsbestimmungen zu obligatorischen Lagern der Schule Herzogenbuchsee an seiner Sitzung vom 2. Juli 2012 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Teilrevisionen

Artikel 3, 4, 5 Absatz 3, 6 und 7 Absatz 1	Gemeinderat vom 02. Juli 2012
--	-------------------------------

¹⁾ Fassung vom 2. Juli 2012

²⁾ Eingefügt am 2. Juli 2012